

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Büros des Grossen Rates, <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 151.211 Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04.06.2013 (GO) (Stand 01.06.2014) wird wie folgt geändert:
Art. 17 ¹ Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident leitet die Beratungen des Grossen Rates und des Büros und ist insbesondere zuständig für a die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Grossen Rates, b Vorschläge zum Abstimmungsverfahren, c die Unterzeichnung der Beschlüsse und Erlasse des Grossen Rates, d Vereidigungen der Ratsmitglieder, der Mitglieder des Regierungsrates und der übrigen vom Grossen Rat zu vereidigenden Personen, e die Aufsicht über die Einhaltung der Grossratsgesetzgebung, f Ruhe und Ordnung im Ratssaal und auf den Tribünen, g die Bewilligung von Ausgaben gemäss der Grossratsgesetzgebung.	g die Bewilligung von Ausgaben gemäss der Grossratsgesetzgebung, h die Durchführung von Abstimmungen im Zirkulationsverfahren (Art. 105b).

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
² Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vertreten bei Verhinderung die Grossratspräsidentin oder den Grossratspräsidenten und erfüllen weitere ihnen zugewiesene Aufgaben.	
Art. 24 5. Dringende Fälle ¹ In dringenden Fällen obliegen der Geschäftsleitung zudem a der Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat und den obersten Gerichtsbehörden, der Generalstaatsanwaltschaft und der Justizleitung, b die Zuweisung von Geschäften an Organe des Grossen Rates, c die Vertretung des Kantons in Beschwerdeverfahren, d die Behandlung weiterer Geschäfte, die der Grosse Rat ihr zuweist oder für die kein anderes Ratsorgan zuständig ist.	c1 die Beschlussfassung über die externe Stimmabgabe während der Session oder über das Zirkulationsverfahren einschliesslich des Festlegens der technischen Anforderungen an die Stimmabgabe (Art. 77a und Art. 77b GRG), c2 die Festsetzung des Zeitraums möglicher virtueller Sitzungen von Ratsorganen sowie allfällige Präzisierungen zu diesen virtuellen Sitzungen oder zum Zirkulationsverfahren in Ratsorganen (Art. 108a),
	Art. 33a 10. Krisensituationen ¹ Das Büro beschliesst in Krisensituationen abschliessend über die externe Stimmabgabe während der Sessionen oder ein Zirkulationsverfahren für Sitzungsgeschäfte und legt die technischen Anforderungen an die Stimmabgabe fest (Art. 77a und Art. 77b GRG).
	Art. 33b 11. Virtuelle Sitzungen von Ratsorganen sowie Zirkulationsverfahren

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	¹ Das Büro kann Präzisierungen der Vorgaben für virtuelle Sitzungen und für Zirkulationsverfahren der Ratsorgane vornehmen. ² Es beschliesst abschliessend den Zeitraum möglicher virtueller Sitzungen von Ratsorganen (Art. 108a).
	Art. 105a Externe Stimmabgabe in Krisensituationen ¹ Nach Beschluss des Büros des Grossen Rates, die externe Stimmabgabe zuzulassen (Art. 77a GRG), informieren die Parlamentsdienste die Ratsmitglieder darüber. ² Ratsmitglieder, die infolge der Krisensituation auf diese Weise abstimmen möchten, informieren das Grossratspräsidium spätestens am Vortag des Sitzungstags. ³ Die extern abgegebenen Stimmen werden gleichzeitig mit der im Rat laufenden Abstimmung erfasst. Eine Abstimmung wird nicht wiederholt, wenn ein Ratsmitglied seine Stimme aus technischen Gründen nicht abgeben kann.
	Art. 105b Zirkulationsverfahren in Krisensituation ¹ Nach Beschluss des Büros des Grossen Rates, über ein Geschäft im Zirkulationsverfahren abzustimmen (Art. 77b GRG), informieren die Parlamentsdienste die Ratsmitglieder darüber und über den Ablauf des Zirkulationsverfahrens. ² Die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident a führt die Abstimmung im Zirkulationsverfahren durch, b wird von den Parlamentsdiensten unterstützt. ³ Die Abstimmung im Zirkulationsverfahren wird nicht wiederholt, wenn ein Ratsmitglied seine Stimme nicht abgeben kann. ⁴ Die Parlamentsdienste informieren über das Abstimmungsergebnis.

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	8.12 Virtuelle Sitzungen von Ratsorganen sowie Zirkulationsverfahren
	Art. 108a ¹ Sitzungen der Ratsorgane erfolgen grundsätzlich mit physischer Präsenz der Ratsmitglieder, d.h. mit Anwesenheit am Sitzungsort. ² Ausnahmsweise kann eine Sitzung eines Ratsorgans ohne physische Präsenz der Ratsmitglieder, d.h. virtuell, erfolgen, sofern a das Büro des Grossen Rates abschliessend beschliesst, für einen bestimmten Zeitraum virtuelle Sitzungen von Ratsorganen grundsätzlich zuzulassen, b ein Ratsorgan mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder für sich eine solche Sitzung beschliesst, c sich Geschäfte für eine virtuelle Beschlussfassung eignen, d ausschliesslich mit der vom Kanton zur Verfügung gestellten Informatikplattform gearbeitet wird und e die Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer gewährleisten, dass die Vertraulichkeit und der Datenschutz auch in ihrer sonstigen Umgebung (Räumlichkeiten usw.) gewahrt bleibt. ³ Ausnahmsweise kann ein Ratsorgan beschliessen, dass über ein Geschäft schriftlich im Zirkulationsverfahren abgestimmt wird, sofern a die Beschlussfassung dringlich ist, b sich ein Geschäft für eine solche Beschlussfassung eignet, c die Vertraulichkeit und der Datenschutz gewahrt bleiben. ⁴ Das Büro des Grossen Rates kann Präzisierungen dieser Vorgaben vornehmen.

Geltendes Recht	Antrag des Büros des Grossen Rates
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt zusammen mit der Änderung vom ■■■ des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) ¹⁾ in Kraft.
	Bern, 15. November 2021 Im Namen des Büros des Grossen Rates Der Präsident: Gullotti

¹⁾ BSG [151.21](#)